



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr.25/2022

Hagen, 23. September 2022

Inhalt

- 1. Beschluss des Rektorats der FernUniversität in Hagen
vom 20. September 2022** **3**
- 2. Regelungen des Rektorates über befristete Maßnahmen zur Bewältigung der
Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“) vom 02. Dezember 2021
in der Fassung vom 20. September 2022** **4**





ZU VERÖFFENTLICHENDE BESCHLÜSSE DER FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

Beschluss des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 20. September 2022

Die vom Rektorat in seiner Sitzung am 09. November 2021 beschlossenen „Regelungen des Rektorates über befristete Maßnahmen zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“)“ vom 02. Dezember 2021 zur Ermöglichung von Online-Prüfungen werden um ein weiteres Semester verlängert. Das in § 1 (3) CoronaO genannte Ablaufdatum wird auf den 01. April 2023 angepasst.

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Hagen, den 23. September 2022

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert



**Regelungen des Rektorates über befristete Maßnahmen
zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb
durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“)
vom 02. Dezember 2021
in der Fassung vom 20. September 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, sowie aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. September 2022 (GV. NRW. S. 947), hat die FernUniversität in Hagen im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten die Regelungen des Rektorats erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Prüfungsbetrieb auf derzeit nicht absehbare Zeit eingeschränkt. Mit dem Ziel, die Belastungen für die Fernstudierenden zu minimieren, ihr Grundrecht auf Studium und Berufszugang bestmöglich zu gewährleisten und hierbei gleichzeitig den Gesundheitsschutz und die universitären Qualitätsanforderungen bei der Abnahme von Hochschulprüfungen sicherzustellen, ergänzt die FernUniversität in Hagen alle ihre Prüfungsordnungen durch die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Prüfungen und Prüfungsvorleistungen. Sie ergänzen insbesondere auch die Promotionsordnungen und die Prüfungsordnungen im Bereich der Weiterbildung.

(3) Die Regelungen sind zeitlich befristet und treten zum 01. April 2023 außer Kraft. Sie können bei Bedarf durch Rektoratsbeschluss verlängert werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum sowie die Regelung von Normkonflikten ergeben sich aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW.

§ 2 Änderung der Prüfungsform

(1) Die Form einer in der Prüfungsordnung geregelten oder in den Modulhandbüchern festgelegten Prüfung kann durch eine andere Form ersetzt werden.

(2) Die Studierenden werden über die geänderte Prüfungsform in geeigneter Form durch die jeweilige Fakultät informiert.



§ 3 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen jeglicher Form, auch Disputationen und Kolloquien, sowie der mündliche Anteil bei Mischprüfungsformen wie Online-Seminaren, können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch als häusliche Videoprüfung abgenommen werden.

(2) Die häusliche Videoprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine von der Hochschule gestellte Kommunikationssoftware. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Online-Seminaren kann sie zudem auch einen Vortrag umfassen. Die Teilnahme ist für alle Prüfungsbeteiligten ortsunabhängig möglich.

(3) Soweit die Prüfungsordnungen der Studiengänge für Videoprüfungen eine Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden vorsehen, kann – von dieser Prüfungsordnungsvorgabe abweichend – die häusliche Videoprüfung auch ohne Aufsichtsperson abgenommen werden.

(4) Die Zulassung zu einer häuslichen Videoprüfung erfolgt im Einverständnis aller Prüfungsbeteiligten zum Videoformat. Studierende erteilen ihr Einverständnis durch ihre Anmeldung zu einer Prüfung im Videoformat.

(5) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat unterwerfen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

b) Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

c) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

d) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.



(6) Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

(7) Die Prüfungsämter der Fakultäten informieren die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an häuslichen Videoprüfungen und den Ablauf des Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Identitätsfeststellung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung.

(8) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 4 Häusliche Klausuren

(1) Klausuren können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch als häusliche Klausur angeboten werden.

(2) Die häusliche Klausur ist eine schriftliche Prüfung, die nach erfolgter Prüfungszulassung am Prüfungstermin ortsunabhängig abgelegt wird. Die Prüfung erfolgt insbesondere über das Online- Übungssystem bzw. Die Lernumgebung Moodle der Hochschule oder aber – nach einer Verifikation der Identität über Moodle und Weiterleitung – über Dynexite. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Die Lösung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal zur Bewertung eingereicht durch das Hochladen der Ergebnisdatei und/oder das Speichern und Absenden von Eingaben.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine häusliche Klausur entspricht der in der Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsklausur. Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Portal hochzuladen, so ist für das Abspeichern, ggf. Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Online-Übungssystem (Upload) eine Nachbearbeitungszeit von weiteren 5 Minuten vorzusehen. Eine über diese Vorgaben hinausgehende längere Prüfungszeit kann festgesetzt werden. Maßgebliche Zeit für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Portals.

(4) Abweichend von den Vorgaben der Prüfungsordnung wird die häusliche Klausur ohne Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden abgenommen.

(5) Die Teilnahme an einer häuslichen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Klausur allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.



b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer mit Textverarbeitungsprogramm sowie eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung.

c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden. Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für Hausarbeiten, hilfsweise Abschlussarbeiten, finden sinngemäß Anwendung.

(6) Die Prüfungsämter der Fakultäten informieren die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an häuslichen Klausuren. Dies soll auch Informationen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens, zur Prüfungsanmeldung und den Möglichkeiten für einen Test der Verbindung umfassen.

(7) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 5 Videoaufsicht bei häuslichen Klausuren

(1) Im Rahmen eines Pilotprojektes werden in ausgewählten Modulen häusliche Klausuren unter Einsatz einer Videoaufsicht erprobt. Die Videoaufsicht dient dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Die Maßnahme verwirklicht den Grundsatz der Chancengleichheit. Durch das Pilotprojekt werden Erfahrungen mit dem Instrument der Videoaufsicht gesammelt, so dass deren Einsatzmöglichkeiten offen bewertet und die Handlungsoptionen der Hochschule eruiert werden können, insbesondere für den Fall des erneuten Erlasses von Ansammlungsverboten im Rahmen der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie.

(2) Die Videoaufsicht beinhaltet:

1. die Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden durch Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokumentes zur Sichtung durch die Videoaufsicht vor oder während der Prüfung; andere Identifikationsverfahren der Fakultäten vor der Prüfung sind zulässig,
2. die Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Studierenden, sowie
3. eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und/oder während der Prüfung. Hierzu werden die Studierenden einzeln aufgefordert, kurzzeitig vom virtuellen Gruppenraum in einen separaten virtuellen Raum zu wechseln und die erforderliche Kontrolle durch eine Fokussierung der Kamera sowie durch eine kurzzeitige Bildschirmfreigabe zu ermöglichen.



(3) Für videobeaufsichtigte häusliche Klausuren gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Die Studierenden sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufsicht bereitzustellen. Dies umfasst eine stabile Internetverbindung mit geeigneter Bandbreite (mind. 1,5 Mbit/s im Upload) sowie eine Kamera und ein Mikrofon. Die Hochschule stellt den Studierenden den Zugang zu einer Software für die Video- und Audioübertragung (z.B. Zoom) für die Dauer der Prüfung kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.
- b) Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, ihre technischen Voraussetzungen auf deren Eignung für die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Prüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu testen. Der Test soll es ermöglichen, technische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Über geeignete Testmöglichkeiten informieren die Fakultäten.
- c) Vor dem Beginn der Prüfung wählen sich die Studierenden in das Prüfungsportal ein und ermöglichen eine Videoaufsicht durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem (z.B. Zoom).
- d) Die Identitätsfeststellung erfolgt durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des/der jeweiligen Teilnehmenden. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.
- e) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Prüfung jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt die oder der Studierende dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht-bestanden. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- f) Der Mitschnitt der Videoübertragung, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.
- g) Bricht die Verbindung während der Prüfung ab, so sind die Studierenden verpflichtet, sich umgehend neu einzuwählen und die Videoverbindung wiederherzustellen. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung wird die Prüfung fortgesetzt. Im Falle einer längeren oder mehrfachen Störungen kann die Videoaufsicht die Entscheidung treffen, dass die Prüfung der/des betroffenen Studierenden abgebrochen wird. Ein Abbruch soll insbesondere erfolgen, wenn aufgrund der Dauer der einzelnen Störung oder der Störungen in ihrer Gesamtschau eine Kontrolle der Hilfsmittelbeschränkung nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Im Falle des Prüfungsabbruchs gilt die Prüfung als nicht unternommen.



(4) Die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Prüfung ist freiwillig.

(5) Die Fakultäten informieren ihre Studierenden in geeigneter Form, in welchen Prüfungen eine Videoaufsicht erfolgt. Dies soll auch Informationen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens umfassen.

(6) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelungen des Rektorats treten am 01. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20. September 2022.

Hagen, den 23. September 2022

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*